



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2012/01616

Datum: 16.07.2012

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	05.09.2012	öffentlich	Vorberatung
Rat	26.09.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag

Der Änderung des § 9 Abs. (2) Nr. 2 a) der Zuständigkeitsordnung wird wie nachstehend aufgeführt zugestimmt: „2. die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. §§ 18, 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), **hierzu gehören ebenfalls Spielplatzplanung inkl. Standortwahl**,“.

Begründung

Gem. § 57 (1) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden und gem. § 57 (4) GO NRW für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Meckenheim die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie die **Zuständigkeitsordnung** am 28.10.2009 beschlossen.

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses sind in § 9 der Zuständigkeitsordnung geregelt. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 a ist aufgeführt, dass der Jugendhilfeausschuss die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. § 18, 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) trifft. Darunter ist auch die Spielplatzplanung inkl. Standortwahl zu subsumieren.

Anlass der Änderung der Zuständigkeitsordnung ist, dass die BfM-Fraktion die Kommunalaufsicht und die Bezirksregierung in Bezug auf die rechtmäßige Behandlung der Spielplatzplanung in der Henry-Dunant-Straße im Jugendhilfeausschuss einschaltete und um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses im Jugendhilfeausschuss gebeten hatte.

Die rechtmäßige Behandlung der Spielplatzplanung inkl. Standortwahl im Jugendhilfeausschuss wurde durch die Kommunalaufsicht und die Bezirksregierung Köln bestätigt. Die Verwaltung nimmt die Anregung der Bezirksregierung auf, die Spielplatzplanung inkl. Standortwahl nun expressis verbis in die Zuständigkeitsordnung, wie nachstehend aufgeführt, aufzunehmen:

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. §§ 18, 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), **hierzu gehören ebenfalls Spielplatzplanung inkl. Standortwahl,**
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz,
 3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

Meckenheim, den 16.07.2012

Britta Röhrig
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen